



Brüssel, den 5. Dezember 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0369(APP)

15179/22
ADD 1

FIN 1259
CADREFIN 200
RESPR 43
POLGEN 152

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 14442/22 (COM(2022) 595 final)

Betr.: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom)
2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre
2021 bis 2027
– *Erklärung der Kommission*

Die Delegationen erhalten in der ANLAGE eine Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Dezember 2022.

Einseitige Erklärung der Kommission zu dem Umfang der Garantie aus dem EU-Haushalt
für Makrofinanzhilfen für die Ukraine

Falls es erforderlich ist, eine Garantie für finanziellen Beistand in Anspruch zu nehmen, der sich aus der Verordnung zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine (Makrofinanzhilfe+) ergibt, wird die Kommission gemäß der genannten Verordnung nicht von dem Höchstgesamtbetrag von 18 Mrd. EUR abweichen. Sollten weitere außergewöhnliche Entwicklungen eintreten, die eine zusätzliche kurzfristige Liquiditätshilfe für 2023 rechtfertigen, wird die Kommission unbeschadet der einschlägigen Verfahrensvorschriften in den Verträgen den Einsatz einer zusätzlichen Garantie nur dann vorschlagen, wenn dies im Rat uneingeschränkt unterstützt und zudem vom Europäischen Parlament befürwortet wird.
